

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2003-12-18
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 **2149-0**
Sachbearbeiterin - Durchwahl
Frau Burg - 577
eMail: cornelia.burg@elk-wue.de

AZ 24.30 Nr. 255/6.1

An die
Evang. Pfarrämter über die
Evang. Dekanatämter
- Dekane und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
großen Kirchenpflegen
sowie Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Im Anschluss an das Rundschreiben vom 12. Juli 2001, AZ 24.30 Nr. 237/6.1

- A) Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und -beamten zum 1. April bzw. 1. Juli 2003, zum 1. April 2004 und zum 1. August 2004
- B) Vermögenswirksame Leistungen, Sonderzahlung (bisher: Urlaubsgeld, Sonderzuwendung)
- C) Durchführung von Abschnitt A)

A) Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge

In Anwendung des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrbesoldungsgesetz 1996) vom 25. November 1996 (Abl. 57 S. 171) zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. November 2002 (Abl. 60 S. 160) und des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten in der Evang. Landeskirche in Württemberg (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz, KBVG) vom 4. März 1994 (Abl. 56 S. 57), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. Oktober 2001 (Abl. 59 S. 403, 406), des Gesetzes zur Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen - Pfarrerversorgungsgesetz - vom 26. Oktober 1977, zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. November 2002 (Abl. 60 S. 160) sowie der Anordnung gemäß § 29 Kirchenverfassungsgesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 29. Oktober 2003, werden die Dienst- und Versorgungsbezüge für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und -beamten der Landeskirche, Kirchenbezirke und Kirchengemeinden ab 1. April bzw. 1. Juli 2003, 1. April 2004 und 1. August 2004 entsprechend der im Land Baden-Württemberg geltenden gesetzlichen Regelungen der Dienst- und Versorgungsbezüge angepasst.

Grundlage für die Besoldungserhöhung der Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg ist das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesbesoldungs- und -versorgungsgesetz 2003/2004 – BBVAnpG 2003/2004) vom 10. September 2003 (Bundesgesetzblatt I, vom 15. September 2003, S. 1798).

I. Dienstbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer

Die im Pfarrbesoldungsgesetz aufgeführten Grundgehälter, Stellenzulagen und der Familienzuschlag werden ab 1. Juli 2003 durch die um 2,4 v. H. erhöhten Sätze der Anlage 1, ab 1. April 2004 durch die um 1 v. H. erhöhten Sätze der Anlage 2 und ab 1. August 2004 durch die um 1 v. H. erhöhten Sätze der Anlage 3 ersetzt.

Der Anwärtergrundbetrag für Vikarinnen und Vikare im Vorbereitungsdienst wird ab 1. April 2003 durch den um 2,4 v. H. erhöhten Satz der Anlage 1, ab 1. April 2004 durch den um 1 v. H. erhöhten Satz der Anlage 2 und ab 1. August 2004 durch den um 1 v. H. erhöhten Satz der Anlage 3 ersetzt.

Die entsprechend erhöhten Beträge des Dienstwohnungsausgleichs sind in den Anlagen 1 - 3 jeweils Buchst. E abgedruckt.

II. Bezüge von Kirchenbeamtinnen und -beamten

Aufgrund von § 1 des Kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten in der Evang. Landeskirche in Württemberg (KBVG) werden mit Wirkung vom 1. Juli 2003, 1. April 2004 und 1. August 2004 die Grundgehälter, Familienzuschläge und Stellenzulagen entsprechend der Anlage 4 um 2,4 v. H. bzw. der Anlage 5 um 1 v. H. und der Anlage 6 um 1 v. H. erhöht.

Der Anwärtergrundbetrag wird ab 1. April 2003, ab 1. April 2004 und ab 1. August 2004 entsprechend erhöht.

III. Versorgungsbezüge

Versorgungsbezüge werden gewährt aufgrund des Kirchlichen Gesetzes über die Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen (Pfarrerversorgungsgesetz) und dem Kirchlichen Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten in der Evang. Landeskirche in Württemberg (KBVG).

Die Bezüge der Versorgungsempfänger werden wie folgt erhöht:

1. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge im Regelfall entsprechend den Dienstbezügen im aktiven Dienst (**vgl. I. und II.**), vermindert um den Faktor 0,99458 ab 1. Juli 2003, um den Faktor 0,98917 ab 1. April 2004 und um den Faktor 0,98375 ab 1. August 2004.

2. Wenn der Bemessung der Versorgungsbezüge ein Ortszuschlag bzw. eine Mietzinsentschädigung nach dem Bundesbesoldungsgesetz bzw. dem Pfarrbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, oder wenn die Versorgungsbezüge in festen aber dynamisierten Beträgen festgesetzt sind, um 2,3 v. H. mit Wirkung vom 1. Juli 2003 und um jeweils 0,9 v. H. mit Wirkung vom 1. April und 1. August 2004.

IV. Einmalige Zahlungen

1. Kirchenbeamtinnen und -beamte, Pfarrerinnen und Pfarrer mit Anspruch auf Besoldung für den gesamten Monat April 2003 und mindestens einen Tag des Monats Mai 2003 erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 7,5 v. H. der Dienstbezüge, die ihnen im Monat März 2003 zugestanden haben, höchstens jedoch 185 €, Kirchenbeamtenanwärterinnen bzw. -anwärter und Vikarinnen bzw. Vikare im Vorbereitungsdienst höchstens 65 €.

Im Monat November 2004 ununterbrochen bei demselben Dienstherrn in einem Beamten- oder Pfarrdienstverhältnis stehende Kirchenbeamtinnen und Kirchen-beamte bzw. Pfarrerinnen und Pfarrer, die mindestens für einen Tag in diesem Monat Anspruch auf Besoldung haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 50 €, Kirchenbeamtenanwärter und -anwärterinnen bzw. Vikarinnen und Vikare im Vorbereitungsdienst in Höhe von 30 €.

2. Am 1. Mai 2003 vorhandene Empfänger und Empfängerinnen laufender Versorgungsbezüge erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 7,5 v. H. der Versorgungsbezüge die ihnen im Monat März 2003 (bzw. der nach den Merkmalen des ersten Tages mit Anspruch auf Versorgung im Zeitraum vom 1. April bis 1. Mai 2003 zu bemessenden Versorgungsbezüge) zugestanden haben, höchstens jedoch den Betrag, der sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz oder den Anteilssätzen des Witwen- oder Waisengeldes bzw. Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 185 € ergibt.

Am 1. November 2004 vorhandene Empfänger und Empfängerinnen laufender Versorgungsbezüge erhalten eine Einmalzahlung, die sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 50 € ergibt.

3. Am 1. Mai 2003 vorhandene Versorgungsempfänger nach **III. 2.** erhalten eine Einmalzahlung von 111 €, deren Witwen und versorgungsberechtigte geschiedene Ehefrauen 67 €, Empfänger von Vollwaisengeld 23 € und von Halbwaisengeld 14 €.

Am 1. November 2004 vorhandene Versorgungsempfänger nach **III. 2.** erhalten eine Einmalzahlung von 30 € deren Witwen und versorgungsberechtigte geschiedene Ehefrauen 18 €, Empfänger von Vollwaisengeld 6 € und von Halbwaisengeld 4 €.

B) Vermögenswirksame Leistungen, Sonderzahlung (bisher: Urlaubsgeld, Sonderzuwendung)

Die Gewährung von vermögenswirksamen Leistungen erfolgt nach dem Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 12. Dezember 1975, AZ 20.42-1 Nr. 8/8, vom 24. Februar 1981, AZ 20.42-1 Nr. 14/8 und vom 21. November 1994, AZ 24.30 Nr. 181/6a.1.

Für die Gewährung von Sonderzahlungen gilt:

Urlaubsgeld wird ab dem Jahr 2004 nicht mehr gewährt.

Bezüglich der Voraussetzungen für die Gewährung der Sonderzahlung (bisher: jährliche Sonderzuwendung) wird ergänzend auf die Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 8. Oktober 1990, AZ 20.37 Nr. 84/8, und vom 9. Dezember 1992, AZ 20.37 Nr. 92/8, hingewiesen.

Die bisherige jährliche Sonderzuwendung wird künftig als Sonderzahlung bezeichnet und ab 1. Januar 2004 in monatlichen Teilbeträgen ausgezahlt.

Die Kürzung der Sonderzuwendung für aktive Pfarrfrauen und Pfarrer gemäß § 8 Abs. 3 PfarrBesG entfällt ab dem Jahr 2003.

Grundbetrag für die Sonderzuwendung (Bemessungsgrundlage) ist das Grundgehalt, bei Empfängern von Anwärterbezügen der Anwärtergrundbetrag, Amts-, Stellen-, Ausgleichs- und Überleitungszulagen, der Familienzuschlag, sowie der Betrag des Dienstwohnungsausgleiches.

Berechtigte Besoldungs- und Versorgungsempfänger erhalten für das Jahr **2003** eine jährliche Sonderzahlung gemäß § 67 Bundesbesoldungsgesetz, zuletzt geändert durch Art. 13 des BBVAnpG 2003/2004 vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1803 f.) und Art. 3 Gesetz zur Regelung des Rechts der Sonderzahlungen in Baden-Württemberg vom 29. Oktober 2003 (GBl. S. 693).

Es gilt ein Bemessungsfaktor von **57,5 v. H.** (bzw. **86,31 v. H.**, soweit ein Familienzuschlag Bemessungsgrundlage für die Sonderzahlung ist).

Ab dem Jahr **2004** werden die Sonderzahlungen für aktive Pfarrfrauen und Pfarrer gemäß § 67 Bundesbesoldungsgesetz, zuletzt geändert durch Art. 13 des BBVAnpG 2003/2004 vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1803 f.) und Art. 1 Gesetz zur Regelung des Rechts der Sonderzahlungen in Baden-Württemberg vom 29. Oktober 2003 (GBl. S. 693), hier: Gesetz über die Gewährung von Sonderzahlungen in Baden-Württemberg – Landesanteil Besoldung (Landessonderzahlungsgesetz – LSZG), **monatlich** erbracht, sind ruhegehaltfähig und nehmen an künftigen linearen Besoldungsanpassungen teil.

Der Grundbetrag beläuft sich auf monatlich **5,33 v. H.** der Bemessungsgrundlage (bzw. **7,19 v. H.** soweit ein Familienzuschlag Bemessungsgrundlage ist). Der Kindersonderbetrag beläuft sich auf monatlich 2,13 € pro Kind.

Versorgungsempfänger erhalten die Sonderzuwendung künftig ebenfalls monatlich in der Weise, dass der o. g. Grundbetrag (ohne den Teil des Grundbetrags, der auf dem kinderbezogenen Familienzuschlag beruht) ein ruhegehaltfähiger Dienstbezug ist. Zusätzlich erhalten sie ggf. monatlich 7,19 v. H. des Unterschiedsbetrags gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG (entspricht dem kinderbezogenen Familienzuschlag) und den Kindersonderbetrag.

Für am 1. Januar 2004 vorhandene Versorgungsempfänger gilt dasselbe, da ein nach den jeweiligen ruhegehaltfähigen Bezügen bemessener Grundbetrag (s. o.) wie ein ruhegehaltfähiger Dienstbezug behandelt wird. Zusätzlich erhalten sie ebenfalls ggf. monatlich 7,19 v. H. des Unterschiedsbetrags gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG (entspricht dem kinderbezogenen Familienzuschlag) und den Kindersonderbetrag.

C) Durchführung des Abschnitts A

Die Änderungen wurden/werden von der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle des Oberkirchenrats entsprechend der gesetzlichen Regelungen vorgenommen.

Die Dekanat- und Pfarrämter werden gebeten, die Kirchenbezirksausschüsse und die Kirchengemeinderäte von vorstehenden, für die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden verbindlichen Bestimmungen zu verständigen.

Die landeskirchlichen Dienststellen, Einrichtungen, Werke und Schulen werden gebeten, die Bestimmungen für ihren Bereich durchzuführen.

Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen haben ebenfalls Mehrfertigungen erhalten.

Rupp
Oberkirchenrätin

Anlagen
Anlagen 1 bis 6